

**Bundesbeschluss über die Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung
(Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre»)**

vom ...

*Minderheit (Pardini, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)
Titel: Bundesbeschluss über die Verankerung des Schutzes der Steuerhinterziehung in
der Bundesverfassung (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zum Schutz der Pri-
vatsphäre»)*

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung,
nach Prüfung der am 25. September 2014 eingereichten Volksinitiative
«Ja zum Schutz der Privatsphäre»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26 August 2015,

beschliesst:

*Minderheit (Landolt, Bertschy, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra,
Pardini, Schelbert)
Nicht eintreten*

I

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre.

² Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung, ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs sowie ihrer finanziellen Privatsphäre.

³ Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

*Minderheit (Pardini, Bertschy, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra,
Schelbert)
Absätze 1-3 streichen*

⁴ Banken sind hinsichtlich der von den Kantonen veranlagten und eingezogenen direkten Steuern gegenüber Behörden zu Bescheinigungen, Auskünften und Meldungen zu Bankbeziehungen von Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz nur berechtigt und verpflichtet, wenn in einem Strafverfahren der begründete Verdacht auf eine schwere Steuerwiderhandlung besteht. Eine schwere Steuerwiderhandlung begeht insbesondere, wer:

- a. zum Zweck einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht;
- b. Quellensteuern veruntreut; oder
- c. fortgesetzt grosse Steuerbeträge hinterzieht.

Minderheit (Pardini, Bertschy, Birrer-Heimo, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Schelbert)

Absätze 4, 5, 7 und 8 streichen

⁵ Besteht der begründete Verdacht, dass schwere Steuerwiderhandlungen begangen wurden oder dass zu solchen Beihilfe geleistet oder angestiftet wurde, so kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements die Eidgenössische Steuerverwaltung ermächtigen, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerverwaltungen eine Untersuchung durchzuführen.

⁶ Meldungen von Banken an Steuerbehörden über die Entrichtung von Erträgen aus beweglichem Kapitalvermögen, die zur Sicherung der schweizerischen Einkommens- oder Gewinnsteuer erfolgen, sind nur mit Zustimmung der begünstigten Person zulässig.

Minderheit (Birrer-Heimo, Bertschy, Jans, Leutenegger Oberholzer, Marra, Pardini, Schelbert)

Absatz 6 streichen

⁷ In Bezug auf Absatz 4 bleiben gesetzliche Meldepflichten von Banken im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei vorbehalten.

⁸ In anderen Belangen als bei Steuerwiderhandlungen regelt das Gesetz die Voraussetzungen, unter denen Bescheinigungen, Auskünfte und Meldungen erteilt werden dürfen.

II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative "Ja zum Schutz der Privatsphäre" nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.